

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Mannstaedt GmbH

Stand Mai 2015

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachstehend die „Bedingungen“) gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen der Mannstaedt GmbH (nachfolgend „Mannstaedt“). Entgegenstehende und/oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden Mannstaedt gegenüber keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn Mannstaedt jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder ihren vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommt. Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

(2) In dem Schriftstück, dessen Bestandteil diese Bedingungen bilden, sind alle mit dem Käufer eingegangenen Vertragsbestimmungen niederzulegen.

(3) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.

2. Angebot

(1) Sämtliche Angebote von Mannstaedt sind unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Käufer dar, seinerseits ein Angebot abzugeben. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir einen Auftrag schriftlich bestätigt haben oder wir den Auftrag ausführen.

(2) Öffentliche Äußerungen von Mannstaedt, des Herstellers der gelieferten Waren oder dessen Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, stellen keine Beschreibungen der Beschaffenheit der Waren oder eine Garantie derselben dar.

3. Preise und Kosten der Vertragsabwicklung, Umsatzsteuer

(1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk („Ex Works“ gemäß Incoterms 2010), ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Für den Fall, dass sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten, etwa Material- und Lohnkosten, öffentlicher Abgaben oder sonstiger Kosten, wesentlich ändern, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung verständigen. Ausgenommen hiervon sind Verträge, bei denen die Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) nach Ablauf der ersten vier Wochen Vertragslaufzeit eine wesentliche Änderung der Material- und Lohnkosten, öffentlicher Abgaben oder sonstiger Kosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Mannstaedt wird dem Käufer die Kostenerhöhungen auf Verlangen nachweisen.

(3) Sofern die Parteien eine Abnahme/Werkstoffprüfung durch den Käufer selbst oder einen vom Käufer beauftragten Sachverständigen vereinbart haben, erfolgt diese vor

Auslieferung der Ware gemeinsam mit Mannstaedt im Lieferwerk. Die persönlichen und sachlichen Abnahmekosten sind vom Käufer zu tragen.

(4) Bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedsstaaten hat der Käufer Mannstaedt vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat der Käufer für die Lieferungen von Mannstaedt zusätzlich zum vereinbarten Preis den von Mannstaedt gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

4. Zahlungsbedingungen

(1) Der Käufer hat den Kaufpreis spätestens bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats ohne Abzug zu zahlen, danach kommt er gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Verzug. Die Rechtsfolgen bestimmen sich nach § 288 BGB.

(2) Sollte der Käufer seinen Zahlungspflichten nicht nachkommen, ist Mannstaedt berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise bis zur Zahlung der fälligen Beträge zu verweigern.

(3) Ist Mannstaedt zur Vorleistung verpflichtet und wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass eine wesentliche Verschlechterung im Vermögen des Käufers eintritt, die die Kaufpreiszahlungen gefährdet, insbesondere wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird, darf Mannstaedt neben den gesetzlichen Ansprüchen bis zur Bewirkung der Kaufpreiszahlung oder einer Sicherheitsleistung die Lieferung verweigern. Mannstaedt ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn der Käufer nicht binnen angemessener Frist den Kaufpreis gezahlt oder Sicherheit geleistet hat.

(4) Soweit der Vertrag die Zahlung durch Akkreditiv vorsieht, ist der Käufer verpflichtet, das Akkreditiv zu eröffnen und dieses innerhalb von 7 Tagen an Mannstaedt auszuhändigen. Mannstaedt ist vor Erhalt dieses Akkreditivs unter keinen Umständen zur Vertragserfüllung verpflichtet.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(6) Der Käufer ist nicht berechtigt, Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung durch Mannstaedt an Dritte abzutreten.

(7) Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.

(8) Für Lieferungen und Leistungen an Käufer im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch Mannstaedt im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Käufers gehen.

5. Aufrechnung, Konzernverrechnungsklausel

(1) Mannstaedt ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die Mannstaedt gegenüber dem Käufer zustehen, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Unternehmen

zustehen, an denen die Georgsmarienhütte Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist.

(2) Der aktuelle Kreis der Unternehmen, an denen die Georgsmarienhütte Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ist im Internet unter der Adresse www.gmh-gruppe.de einsehbar. Auf Wunsch erhält der Käufer über den Kreis der Unternehmen jederzeit Auskunft.

6. Lieferung, Fertigung durch Dritte, Annahmeverzug

(1) Zeitliche Vorgaben, insbesondere von Mannstaedt benannte Lieferzeiten, sind nur ungefähr. Sofern Informationen, Mitwirkungshandlungen oder abschließende Produktanforderungen seitens des Käufers, die für die Absendung bzw. Auslieferung der Ware benötigt werden, erst nach Absendung der Auftragsbestätigung bzw. verspätet zugehen, verlängern bzw. verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und -termine - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist.

(2) Die Lieferzeiten verlängern sich angemessen in den Fällen, in denen Lieferungshindernisse vorliegen, die Mannstaedt nicht zu vertreten hat. Insbesondere gilt dies bei Störungen in der Energieversorgung, der Verhängung eines Embargos, oder im Falle des Arbeitskampfs. Wird Mannstaedt die Vertragserfüllung aus den genannten Gründen unmöglich, gilt die jeweilige Bestellung als storniert. Mannstaedt wird den Käufer von derartigen Lieferungshindernissen unverzüglich unterrichten.

(3) Mannstaedt ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, diese sind dem Käufer unzumutbar.

(4) Mannstaedt ist berechtigt, die zu liefernde Ware durch Drittunternehmen in Unterauftrag herstellen zu lassen.

(5) Gerät der Käufer mit der Annahme der vertragsgemäßen Lieferung in Verzug, so hat Mannstaedt - vorbehaltlich aller anderen Ansprüche - das Recht, die Ware auf Risiko des Käufers einzulagern und die aufgrund des Annahmeverzuges erlittenen Mehraufwendungen (z.B. Lageraufwendungen) vom Käufer ersetzt zu verlangen.

(6) Sollte der Käufer trotz Verstreichens einer angemessenen Nachfrist die Lieferung nicht annehmen, so ist Mannstaedt nach vorgängiger Androhung berechtigt, die Ware anderweitig zu veräußern und dem Käufer 20 % des Kaufpreises als Mindestschaden in Rechnung zu stellen, sofern der Käufer nicht den Nachweis erbringt, dass der eigentliche Schaden geringer war.

7. Maß, Gewicht, Stückzahl

(1) Abweichungen von Maß, Gewicht, Güte und Stückzahl sind im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und einschlägiger DIN-Vorschriften zulässig. Angaben von Maßen und Gewichten in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen sind keine Beschaffenheitsgarantien.

(2) Die Gewichte werden auf geeichten Waagen von Mannstaedt festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, ist jeweils das Gesamtgewicht der Lieferung maßgeblich. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

8. Verpackung, Verpackungskosten, Versand

(1) Soweit handelsüblich, liefert Mannstaedt die Ware

verpackt und gegen Rost geschützt. Mannstaedt behält sich die Wahl der Verpackung vor. Die Kosten der Verpackung trägt der Käufer.

(2) Bei Transportschäden hat der Käufer diese unverzüglich beim Transportunternehmen zu melden und eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

(3) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Käufer für die Be- und Entladung verantwortlich. Hat Mannstaedt dem Käufer Waggons oder Ladeeinheiten zur Verfügung gestellt, ist der Käufer verpflichtet, diese vollständig geleert, vorschriftsmäßig gereinigt und komplett an Mannstaedt zurückzugeben.

9. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, erfolgen alle Lieferungen „ab Werk“ (EXW gemäß INCOTERMS 2010), Mendener Straße 51, 53840 Troisdorf.

(2) Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen, anderenfalls ist Mannstaedt berechtigt, die Ware nach eigener Wahl zu versenden oder zu speditionswöhnlichen Kosten und auf Gefahr des Käufers zu lagern.

10. Gewährleistung

(1) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung zu überprüfen und Mängel Mannstaedt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein derartiger Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(2) Sollte die gelieferte Ware mit einem Sachmangel behaftet sein, so wird Mannstaedt nach Mannstaedts Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für den Käufer unzumutbar, so kann der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten sowie Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 11 verlangen.

(3) Der Käufer ist verpflichtet, Mannstaedt ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben. Auf Verlangen von Mannstaedt hat der Käufer die beanstandete Ware oder Proben davon zwecks Prüfung zur Verfügung zu stellen.

(4) Haben die Parteien eine Abnahme/ Werkstoffprüfung durch den Käufer selbst oder einen vom Käufer beauftragten Sachverständigen vereinbart, so ist nach deren Durchführung die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme/Werkstoffprüfung bereits erkennbar waren aber nicht gerügt wurden, ausgeschlossen.

(5) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang.

(6) Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z.B. sogenanntes II a Material - stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsansprüche zu.

11. Haftung

(1) Mannstaedt haftet vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dem Grunde nach im Rahmen der gesetzlichen

Bestimmungen für alle schuldhaft zugefügten Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

(2) Ist Mannstaedt hiernach gemäß Absatz (1) für einen Schaden des Käufers verantwortlich, so gilt:

a) Der Höhe nach ist die Haftung Mannstaedts auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden und maximal auf € 500.000,00 beschränkt.

b) Eine Haftung Mannstaedts für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Regressansprüche der Kunden und/oder Betriebsunterbrechungen, ist ausgeschlossen.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Absatz (2) gelten nicht,

a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,

b) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

c) im Falle zwingender gesetzlicher Vorschriften wie dem Produkthaftungsgesetz und

d) beim Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, wenn und soweit die Garantie gerade bezweckt, den Käufer gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

(4) Der Haftungsausschluss und/oder die Haftungsbeschränkung nach vorstehenden Absätzen gilt auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Angestellten, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Mannstaedt.

12. Höhere Gewalt, sonstige Behinderungen

Ungeachtet der Vorschriften zu Punkt 11 (Haftung) ist Mannstaedt nicht verantwortlich oder haftbar für jegliche Störung oder Verzögerung der Erfüllung irgendeines Teiles dieses Vertrages, die auf Ereignissen höherer Gewalt, einschließlich Streik, Arbeitskämpfen oder behördlichen Maßnahmen, beruht. Sollten diese Ereignisse für mehr als 30 Tage andauern, haben beide Parteien das Recht, durch Erklärung des Rücktritts gegenüber der jeweils anderen Partei mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

13. Verletzung von geistigem Eigentum

(1) An Abbildungen, Prospekten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält Mannstaedt sich Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Sollten die Waren nach Zeichnungen, Design, Etiketten, Marken oder sonstigen Spezifikationen des Käufers hergestellt worden sein, ist eine Haftung wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ausgeschlossen. Der Käufer hat Mannstaedt in diesem Fall von sämtlichen in diesem Zusammenhang geltend gemachten Ansprüchen freizuhalten.

14. Eigentumsvorbehalt

(1) Mannstaedt behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltsware) vor, bis sämtliche - gegenwärtige und zukünftige - Forderungen, insbesondere auch die jeweiligen Saldoforderungen, aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer erfüllt sind.

(2) Be- und Verarbeitungen erfolgen stets für Mannstaedt als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtungen für Mannstaedt. Erlischt das Eigentum von Mannstaedt durch Verarbeitung etc., so erwirbt Mannstaedt an der neuen Sache (Mit-) Eigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der geliefer-

ten zu den mitverarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

(3) Erwirbt der Käufer durch Verbindung oder Vermischung Alleineigentum, überträgt er Mannstaedt bereits jetzt Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum für Mannstaedt unentgeltlich. Befindet sich die Ware bei einem Dritten, so tritt der Käufer bereits jetzt den Herausgabeanspruch gegen diesen Dritten an Mannstaedt ab. Mannstaedt nimmt diese Abtretung hiermit an. Mannstaedts nach diesen Vorschriften erlangtes (Mit-) Eigentum geht unter den gleichen Bedingungen wie das an der von Mannstaedt gelieferten Ware auf den Käufer über.

(4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges und, solange er nicht in Verzug ist, zu veräußern. Der Käufer tritt an Mannstaedt bereits jetzt alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware erwachsen. Mannstaedt nimmt diese Abtretung hiermit an.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von Mannstaedt gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Vorbehaltswaren, an denen Mannstaedt Miteigentumsanteile gemäß Absatz (2) und (3) hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

(6) Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von Mannstaedt, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Mannstaedt ist verpflichtet, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Der Käufer hat in diesen Fällen unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen herauszugeben und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

(7) Jede andere Verwertung der Vorbehaltsware ist dem Käufer untersagt. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zur Sicherung zu übereignen oder zu verpfänden. Die an Mannstaedt abgetretenen Forderungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von Mannstaedt verpfändet oder an Dritte abgetreten werden.

(8) Der Käufer hat Mannstaedt unverzüglich über Eingriffe Dritter oder eine Pfändung durch Dritte betreffend die Vorbehaltsware schriftlich zu informieren. Die Kosten, die zum Schutz der Rechte von Mannstaedt erforderlich sind, hat der Käufer zu tragen, soweit diese nicht vom Dritten zurückgefordert werden können.

(9) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so ist Mannstaedt berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers herauszuverlangen oder die Abtretung etwaiger Rechte zum Besitz des Käufers gegenüber Dritten zu verlangen. Dies gilt nicht bei beantragtem oder eröffnetem Insolvenzverfahren des Käufers, aufgrund dessen wir nicht berechtigt sind, die gelieferten Waren sofort herauszuverlangen, weil der Verwalter die Erfüllung des Kaufvertrages verlangt (§ 103 Abs. 1 InsO). Ferner ist Mannstaedt nach angemess-

sener Fristsetzung berechtigt, das Recht des Käufers auf Weiterverkauf nach Absatz 4 sowie eine etwaige Einziehungsmächtigung nach Absatz 6 zu widerrufen, die Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zu nutzen, verwerten oder weiter zu veräußern. Mannstaedt kann den Verwertungserlös der Vorbehaltsware mit den offenen Forderungen verrechnen. Der Käufer haftet für den Verlust, wenn der Verwertungserlös unter dem Kaufpreis liegt.

(10) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, ist Mannstaedt auf Verlangen des Käufers zur Freigabe der Sicherheiten nach Wahl von Mannstaedt verpflichtet.

(11) Soweit Mannstaedt zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt ist, hat der Käufer Mannstaedt und ihren Vertretern unwiderruflich den Zugang zu seinen Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten und die Wegnahme zu dulden.

(12) Mannstaedt ist berechtigt, ihre Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

15. Ausfuhrnachweis

Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebetlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer Mannstaedt den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche UN Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) findet keine Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang damit ist Troisdorf. Ungeachtet der obigen Gerichtsstandvereinbarung kann Mannstaedt den Käufer auch an seinem Geschäftssitz verklagen.

17. Vertraulichkeit

(1) Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsbeziehung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheimhalten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

(2) Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsbeziehung.

18. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so verpflichten sich die Vertragspartner einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weit-

gehend erreicht wird.

19. Partnerschaftsklausel

Bei allen Ersatzzahlungen, insbesondere bei der Höhe des Schadensersatzes, sollten auch nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vertragspartner, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie der Wert der Ware angemessen berücksichtigt werden.

Troisdorf, Mai 2015